



berufen. Wie bezügl. des Fr. Berger an den Frieden...

An der Frage der Beilegung der Rangoangelegenheiten...

Stimmang: Die Wahl ist Republik, keine Regierung...

St. B., der mit der Prüfung der Pläne im Auswärtigen...

Was ist Offenbar: Wie sind jetzt in der Lebensgestaltung...

Die Namen der ostafrikanischen Offiziere. Am 10. und 11....

Freilassung deutscher Kriegsgefangener. In der Sitzung...

Neue französische Forderungen. In der Sitzung...

Die Arbeit der Waffenstillstandskommission. Das Kommando...

Um die Frauen

Ein Fräulein Salomon verurteilt im 'Berliner Tageblatt'...

Das Wahlergebnis in Mecklenburg. Am gestrigen Sonntag...

Kein neuer Streik in Oberschlesien. Vom Ausschuss...

Völlige Einstellung des Personenverkehrs. Der 'Barnack'...

Seinöliche - nicht deutsche Zerstörung. Die Zerstörungen...

Russisches Gold nach Paris. Am Grund der Rifer...

Rumänisch-ungarische Kämpfe. In der Gegend...

Auch eine Begrüßungsfeier! Feindliche Vorgänge...

Stadtverordnetenversammlung in Halle

Der Vorsitzende, Geheimrat Reil, gibt zunächst Kenntnis...

Auf der Straße zwischen der wilden Gasse und der...

Die Verhandlungen sind 1918 auf 897 800 RM...

Halle und Umgebung. - Straßenhandel. Auf Grund...

Vertical text on the right edge of the page, likely from an adjacent page.



2. Trefferfelle, welche mit Kopf weniger als 10 kg Grümgewicht bzw. 4 kg Trockengewicht, ohne Kopf weniger als 9 kg Grümgewicht bzw. 3,6 kg Trockengewicht haben.
- a) gefalzen . . . . . 2,80 M. für 1 kg Grümgewicht
  - b) trocken . . . . . 5,25 M. für 1 kg Trockengewicht
3. Schaaf- und Lammfelle, gefalzen, von mindestens 0,75 kg Grümgewicht, vollwollige . . . . . 2,45 M. für 1 kg Grümgewicht, halbwollige . . . . . 2,55 M. für 1 kg Grümgewicht, kurzwollige . . . . . 2,85 M. für 1 kg Grümgewicht, Blößen und Scherlinge . . . . . 2,10 M.
4. Schaaf- und Lammfelle, getrocknet, von mindestens 0,40 kg Trockengewicht, vollwollige . . . . . 5,80 M. für 1 kg Trockengewicht, halb- und kurzwollige . . . . . 5,55 M. für 1 kg Trockengewicht, Blößen und Scherlinge . . . . . 6,10 M.
5. Schaaf- und Lammfelle, gefalzen, unter 0,75 kg Grümgewicht 2,10 M. für 1 kg Grümgewicht, volltrocken, unter 0,40 kg Trockengewicht, a) 0,30 kg und mehr wiegend . . . . . 5,10 M. für 1 kg Trockengewicht, b) unter 0,30 kg wiegend . . . . . 4,75 " " 1 " "

6. Ziegenfelle einschließlich Kopf- und Geberlingsfelle:

volltrocken bis	0,10 kg wiegend	0,55 M.
mehr als	0,10 kg bis höchstens 0,15 "	1,05 "
"	0,15 " " " " "	1,75 "
"	0,20 " " " " "	3,20 "
"	0,30 " " " " "	3,95 "
"	0,40 " " " " "	5,30 "
"	0,50 " " " " "	6,85 "
"	0,60 " " " " "	7,95 "
"	0,70 " " " " "	8,85 "
"	0,85 " " " " "	9,00 "
"	1,10 " " " " "	10,05 "
"	1,30 " " " " "	10,90 "
"	1,50 " wiegend	10,90 "

Die Preise für Felle bis 0,20 kg wiegend gelten für original unfortiert ohne besondere Vergütung für Fehler. Der Höchstpreis für Bratzfelle bis 0,20 kg wiegend, beträgt 0,80 M. für das Stück.

**Artikel VI.**

Die Tabelle „der Grundpreise für Leder“ des § 3 der Bekanntmachung L. 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

**Grundpreise.**

Spez. Nr.	Art	Dicke	Form	Wertklassen			Bedeutung der Zahlen unter d
				A	B	C	
1a	Schleiber, Bacheler, Brandfleiber aus beliebigen anderen Häuten und Teilen aller Art, mit Ausnahme von Hühnhäuten	in allen Stärken	ganze oder halbe Häute	8,75	8,00	7,25	Markt für 1 kg Nettogewicht
1b			Kernstücke	11,00	10,25	9,50	
2a	Rob-Schleiber, Bacheler, Brandfleiber	" " "	Häute	7,00	6,25	5,50	Markt für 1 kg Nettogewicht
2b			Schüler mit Klauen	6,75	5,75	—	
3	Schleiber pflanzlicher Gerbung, aus Wastfelle im Gewicht von über 3/4 kg für das Fell	" " "	Kernstücke	7,50	6,75	—	Markt für 1 kg Nettogewicht
4	Rob-Oberleder pflanzlicher Gerbung	" " "	ganze oder halbe Häute	14,00	13,50	11,50	
5	Büchleider, ungepalten mit mindestens 5 und höchstens 10 p. d. Fettgehalt	3 mm und mehr	ganze oder halbe Häute	12,50	11,50	8,75	Markt für 1 qm Maßzinneinh.
6a	Büchleider, ungepalten mit mindestens 5 und höchstens 10 p. d. Fettgehalt	unter 3 mm		11,75	10,75	10,00	
6b	Büchleider, gepaltes, mit mindestens 5 und höchstens 10 p. d. Fettgehalt	über 2-3 mm	ganze oder halbe Häute	12,00	11,00	10,25	Markt für 1 qm Maßzinneinh.
7a	Büchleider, gepaltes, mit mindestens 5 und höchstens 10 p. d. Fettgehalt	2-2,5 "		14,50	13,75	—	
7b	Büchleider, gepaltes, mit mindestens 5 und höchstens 10 p. d. Fettgehalt	1,5-2 "		20,25	17,25	—	
8a	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 p. d. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	12,75	12,00	11,25	Markt für 1 kg Nettogewicht
8b	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 p. d. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang	11,75	11,00	10,25	
8c	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 p. d. Fettgehalt	—	Schultern	9,75	8,75	7,75	Markt für 1 kg Nettogewicht
9a	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 p. d. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	15,00	14,00	13,00	
9b	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 p. d. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang	14,00	13,00	12,00	Markt für 1 kg Nettogewicht
9c	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 p. d. Fettgehalt	—	Schultern	11,00	10,00	9,00	
11a	Spalte, gewalzt für Sohlen und Brandsohlen	in allen Stärken	ganze oder halbe Spalte	4,00	3,50	3,00	Markt für 1 qm Maßzinneinh.
11b			Kernstücke	5,00	4,25	3,50	
12	Angerietete Spalte für Schuhoberleder	unter 2 mm	Häute und Seiten	3,00	3,00	2,00	Markt für 1 qm Maßzinneinh.
13	Spalte als Futterleder	unter 2,5 mm	Kernstücke	7,00	6,00	5,00	
14a	Transparenzleder	2,5 mm u. darüber	ganze oder halbe Häute	9,75	—	—	Markt für 1 kg Nettogewicht
14b			ganze oder halbe Spalte	9,00	—	—	
15a	Transparenzspalte	—	Kernstücke	4,50	—	—	Markt für 1 qm Maßzinneinh.
15b			Häute und Seiten	5,00	—	—	
16a	Chromleder jeder Art einschließlich Metallfelle über 1,7 qm je Fell messend, schwarz oder braun	mindest. 1 1/2 mm und darüber	ganze oder halbe Häute	24,25	23,25	22,00	Markt für 1 qm Maßzinneinh.
16b	Chromleder jeder Art einschließlich Metallfelle über 1,7 qm messend, schwarz oder braun	unter 1 1/2 mm in allen Stärken	Kernstücke	21,25	20,25	19,00	
17	Chromleder jeder Art aus Bekleidungsleder schwarz	—	ganze Felle	21,50	20,50	19,00	Markt für 1 kg Nettogewicht
18				18,50	17,75	15,50	
19	Rotleder pflanzlicher Gerbung	a) 1,75 bis 2,50 kg je Fell wiegend b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend	ganze Felle	19,50	18,75	16,50	Markt für 1 kg Nettogewicht
21	Chrom-Oberleder (Bor- und Glycerin-Vergbung)	—	ganze oder halbe Häute	16,00	15,00	13,00	
22a	Schleiber, alantgar, weiß	—	ganze Felle	15,50	13,50	11,00	Markt für 1 qm Maßzinneinh.
22b	Schleiber, gefärbt	—		19,00	17,00	15,00	
23a	Schleiber, Chromgar oder anderer mineralischer Gerbung ungefärbt	—		18,50	15,50	13,00	Markt für 1 qm Maßzinneinh.
23b	Schleiber, Chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—		20,00	18,50	14,00	
24a	Schleiber, Chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, farbig	—		22,00	19,50	16,50	Markt für 1 qm Maßzinneinh.
24b	Schleiber, lobgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, schwarz	—		18,50	15,50	13,00	
25a	Schleiber, lobgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, ungefärbt	—		21,00	17,50	15,00	Markt für 1 qm Maßzinneinh.
25b	Schleiber, lobgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, farbig	—		23,00	19,50	17,00	
26a	Ziegenleder jeder Gerbart, schwarz	—		24,25	23,25	22,25	Markt für 1 qm Maßzinneinh.
26b	Stannleder, lobgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, ungefärbt	—		15,00	13,00	11,00	
26c	Stannleder, mineralischer oder pflanzlicher Gerbung, gefärbt	—		16,00	14,00	12,00	Markt für 1 qm Maßzinneinh.
26d	Portulakleder aus Kaninellen	—		19,50	18,50	14,50	
27	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Reb-, Rennier- und Gemüsen jeder Gerbart	—		17,00	14,00	12,00	Markt für 1 qm Maßzinneinh.
28	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Gier- und Gemüsen jeder Gerbart: a) Felle bis 1 qm Größe b) über 1 qm Größe	—		15,00	13,00	11,00	

\*) Gefalzenes Büchleider muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Millimetermaße bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Blöße, Seiten, Röße usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

**Artikel VII.**

Artikel II der 2. Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/10. 18. R. R. A. vom 19. Oktober 1918 zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, tritt außer Kraft.

**Artikel VIII.**

Die Bekanntmachung Ch. II 888/10. 15. R. R. A., betreffend Verbot künstlicher Besäuerung von Leder, vom 1. Dezember 1915, tritt außer Kraft.

**Artikel IX.**

Die Bekanntmachung Ch. II 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhält folgenden Zusatz:

7. Besäuerungsverbot. Die Herstellung künstlich besäuerter Leders sowie jede künstliche Besäuerung von Leder, insbesondere unter Benutzung von Barium, Magnesium, Blei und

Zinn- und anderen mineralischen Salzen, Glukose, Dextrin, Melasse und anderen pflanzlichen Stoffen, von zuckerhaltigen Appeturen und ähnlichen Mitteln, ist verboten.

**Artikel IX.**

Im übrigen bleiben die Bekanntmachungen über Häute, Felle und Leder usw. in Kraft.

**Artikel X.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft. Berlin, 30. November 1918.

**Kriegs-Rohstoff-Abteilung.**

Wolffbügel.

Die...  
 f...  
 g...  
 h...  
 i...  
 j...  
 k...  
 l...  
 m...  
 n...  
 o...  
 p...  
 q...  
 r...  
 s...  
 t...  
 u...  
 v...  
 w...  
 x...  
 y...  
 z...